

Lokalhistorische
Mitteilungen desHeimatbundes
Tögging am Inn

AUS VERGANGENEN ZEITEN

»ZU KAINER ART PIER AIN ANNDER ZUETAT ALS ALLAIN GERSTEN, HOPFFEN UNND WASSER ...«

EINE KLEINE BIER-BETRACHTUNG

Vierelorten beginnt jetzt wieder die Volksfestzeit, die „Gerner Dult“ macht in unserer Region immer den Anfang. Schon im Gotischen (dulths) oder im Althochdeutschen (tuld) bedeutete das bei uns im Altbayrischen gebräuchliche Wort „Dult“ soviel wie Feier oder Fest. Erst noch Kirchenfeste zu Ehren der Heiligen, wurden schon bald Jahrmärkte daraus. So ist schon 1375 in der „Traunsteiner Stadtordnung“ der Getränkeausschank bei Dulten geregelt. Und auch in der „Mühldorfer Stadtordnung“ von 1522 und ihren Nachträgen ist genau festgelegt, wie es in den Schenken und Wirtschaften zuzugehen hatte und was die Bräuer, Weinhändler, Schnapsbrenner und Lebzelter an sogenanntem „Umgeld“ zu zahlen hatten. Der „Erfinder“ dieser ersten Getränkesteuer in unseren Landen war Herzog Georg der Reiche. In einer Urkunde im Burghäuser Stadtarchiv vom 20. August 1488 heißt es da in ungewöhnlich sachtem und freundlichem Ton: „... auf unser fleißig Ersuchen und uns zu gefallen, und merklicher unser, auch unser Land und Leute Notdurft und Ursachen willen verwilliget haben, daß von allen Getränken, nämlich Wein, Met und Bier, so allda ausgeschenkt wird, ein Ungellt abfolgen soll ...“. Um die Bürger für die Sache mehr gewinnen zu können, war die Steuer zeitlich begrenzt und ein Drittel der Abgaben war für die eigenen kommunalen Bedürfnisse bestimmt. – Hier könnte Herr Waigel noch etwas lernen!

Keine Erfindung der Mönche

Seit jeher spielte das Bier bei den an die 3000 Volksfesten in Bayern eine entscheidende Rolle. Es ist allerdings, wie vielfach die Meinung, keine bayerische Erfindung. Denn schon die alten Ägypter schrieben die Erfindung des Bieres dem Gott Osiris zu. Im Jahr 2017 vor Christus soll der Sonnengott den armen Bauern an der Nilmündung geraten haben, hier im Schwemmland Gerste anzubauen. Er soll sie gelehrt haben, ein köstliches Getränk daraus zu brauen; das sie „Zyθος“ nannten. Ein gewisses Quantum an Bier gehörte zur täglichen Verpflegung der Arbeiter am Pyramidenbau. Wie der römische Geschichtsschreiber Tacitus erzählt, brauten auch die Germanen Bier. „Als Getränk haben sie eine Flüssigkeit, die aus Gerste oder Weizen gewonnen und zu etwas Ähnlichem wie Wein vergoren ist“, schreibt er, und weiter, „wenn man ihrer Trinklust entgegenkommen und herbeischaffen wollte, soviel sie begehren, würde man sie durch ihre Untugenden ebenso leicht besiegen, wie mit Waffen.“ Bei uns soll der Legende nach Gambrinus, der sagenhafte brabantisch-flandrische König und Zeitgenosse Karls des Großen, der Erfinder des Bierbrauens gewesen sein. Er

gilt als der Schutzherr der Brauer. Nach anderer Version soll Gambrinus diese Ehre nur dem Schreibfehler eines nachlässigen Chronisten um 1500 verdanken. Wie auch immer – das Bier fließt seit Jahrhunderten bereits in unseren Landen, eine Tatsache, an der die Mönche ohne Zweifel großen Anteil hatten. Sie waren, wie in so vielen anderen Dingen, auch hier die großen Lehrmeister!

Vom Biersieden in früherer Zeit

So einfach wie die Zutaten Gerste, Hopfen und Wasser ist auch die Zubereitung von Bier. Praktisch könnte jeder, der einen Waschkessel hat, Bier brauen: Gerste zum Keimen bringen, rösten, wieder einweichen, sieden, Hopfen zusetzen, abkühlen und gären lassen. Ursprünglich war das Biersieden Hausfrauensache, vor allem wenn es um den Eigenbedarf der Familie ging. Freilich wollten hier einige auch ein Geschäft machen. So heißt es in den Ergänzungen zum Mühldorfer Stadtrecht aus dem 13. Jahrhundert von 1522 unter „Viel Unordnungen“: „... so ist unser Befehl und Meinung, daß Richter und Rat dieselben Winkelbierschenken abschaffen und aufheben und dieselben außerhalb der andern ordentlichen Bierbräuen und Bierwirten an solchen verdächtigen Orten kein Bier schenken lassen ...“. Hauptgründe für diese Maßnahme waren Angst vor Feuersgefahr „an denselben Orten, so für das Feuer nit versehen, noch bewahrt sein“ und daß die Leute „zu ungebührlichen Handlungen, viel Unzucht und Laster“ getrieben würden. Aber auch ohne diese „verdächtigen Bierschenckhen“ war die Zahl der „andern ordentlichen Bierbräuen und Bierwirten“ in den Städten früher groß genug: So gab es im Jahr 1784 in München bei 37840 Einwohnern nicht weniger als 52 Brauer und 144 Bierwirte. Für die geschätzten 2500 Einwohner von Burghausen sorgten einige Jahre früher, 1762, nach einem Herdstättenverzeichnis 12 Bierbrauereien und 7 Bier- und Weinwirtschaften für die „flüssige Nahrung“. Damals trank man das Bier noch an Ort und Stelle und war bereits um die richtige Temperatur von 8 bis 10 Grad bemüht. Wegen mangelnder Kühlmöglichkeiten war es schwer möglich, im Sommer Bier zu brauen. Deshalb wurde diese Jahreszeit über das Bier ausgeschenkt, das im zeitigen Frühjahr gebraut und im „Sommerkeller“ gelagert worden war. Ist dieses Bier im Spätsommer dann zur Neige gegangen (das sogenannte „letzte Alte Bier“ war das allersüffigste!), wurde mit Eintritt der kühleren Witterung neues gebraut. Überliefert ist die „Bierbeschau“, die gerichtliche Bierprobe, früherer Zeiten – keine chemische Laboruntersuchung wie heutzutage. Die „Bierkieser“, die Prüfer,

TÖGING - HIER LEBE ICH - HIER KAUFE ICH EIN!

EINGEGANGEN 02. Juni 1996

meist Ratsherren, begaben sich in ihren Ledernen zum Brauhaus und setzten sich auf die lange Holzbank, wenn auf diese ein gehöriges Quantum heurigen Bieres geschüttet worden war. Dann tranken sie eine geschlagene Stunde vom neuen Bier, ohne von ihrem Platz zu rücken. Auf ein Kommando erhoben sie sich dann wie ein Mann. Blieb die Bank an ihren Allerwertesten kleben, war das Bier gut, gehörig kräftig und „pfennigvergeltlich“. Blieb die Bank unten, wurde das Bier als zu leicht befunden und der Brauer bestraft. Im Herzogtum Bayern war es dem Landesfürsten vorbehalten, weißes Weizenbier brauen zu lassen, den „Pierbreuen“ war nur das Sieden von weißem Gerstenbier gestattet.

Das Reinheitsgebot von 1516

Um das Bier schmackhafter und vor allem haltbarer zu machen, wurden in früheren Jahrhunderten allerlei „Zutaten“ beigemischt: Pech oder Ruß, diverse Kräuter, ja sogar Ochsen-galle sollen dabei verwendet worden sein. So glaubt man gelegentlich, daß Herzog Wilhelm IV. wegen dieses üblen Treibens der Bierpantcher sein Reinheitsgebot – wohl die älteste, bis heute gültige lebensmittelrechtliche Vorschrift der Welt – erlassen und zum Gesetz erhoben habe. Dem war nicht so! Das berühmte Reinheitsgebot, erlassen am 23. April 1516 auf dem Landständtag zu Ingolstadt, hatte wenig mit der „Reinheit“ des Bieres zu tun. Vielmehr sollte mit diesem Gesetz eine strenge Preisregelung eingeführt werden. Eine Maß (= 1,069 Liter) oder „ain Kopf Pier“ (= nicht ganz eine Maß) sollte im Winter nicht mehr als 1 Pfennig, im Sommer nicht mehr als 2 Pfennig kosten. Weiters behielt sich der Landesfürst strenge Maßnahmen vor, wenn „merklich Beswörung aus Mangel oder Theuerung des Getrayds fürfielen.“ Daher durfte nur mit Gerste gebraut werden. Niemand sollte auf Kosten des Brotbackens Weizen und Roggen zu Bier verarbeiten. Letzteres war, wie schon gesagt, ausschließlich Privileg des Landesherrn, der sich ansonsten auch durch drastische Steuererhöhungen unbeliebt machte.

Originaltext des Reinheitsgebotes

(Des leichteren Verständnisses wegen ist der Text in zeitgemäßer Schreibweise wiedergegeben)

„Wie das Bier Sommer und Winter auf dem Land soll geschenkt und gebraut werden

Item wir verordnen, setzen und wollen mit Rat unserer Landschaft (= die im Landtag vertretenen Stände), daß füran allenthalben in dem Fürstentum Bayern, auf dem Lande als auch in unseren Städten und Märkten, wo es hiefür noch keine besondere Ordnung gibt, von Michaeli (= 29. September) bis Georgi (= 23. April) eine Maß oder ein Kopf Bier für nicht über einen Pfennig Münchner Währung, und von Georgi bis Michaeli die Maß nicht für über zwei Pfennig derselben Währung, der Kopf nicht für über drei Heller bei Androhung nachgesetzter Strafe gegeben noch ausgeschenkt werden soll. Wo aber einer nicht Märzen sondern ein anderes Bier brauen oder sonst haben würde, soll er auch das keineswegs höher als die Maß um einen Pfennig ausschenken und verkaufen. Wir wollen ganz besonders, daß füran allenthalben in unseren Städten, Märkten und auf dem Lande zu keiner Art Bier eine andere Zutat als allein Gerste, Hopfen und Wasser genommen und gebraucht solle werden. Jeder aber, der diese unsere Ordnung wissentlich übertritt und nicht hält, dem soll von seiner Gerichtsobrigkeit dasselbig Maß Bier zur Strafe unnach-sichtig, sooft es ge-

schieht, weggenommen werden. Wann jedoch ein Gäuwirt von einem Bierbrauer in unseren Städten, Märkten und auf dem Lande jezzeiten einen Gimer Bier, zwei oder drei kaufen und wieder unter das gemeine Bauernvolk ausschenken würde, so soll demselben allein und sonst niemand die Maß oder den Kopf Bier um einen Heller (= 1/2 Pfennig) höher, denn oben gesetzt ist, zu geben und auszuschchenken erlaubt und verboten sein.“

Wilhelm, dux Bavariae

Das älteste Reinheitsgebot, das freilich heute nicht mehr gilt, wurde allerdings 1487 von Herzog Albrecht IV. in München erlassen. Danach hatte jeder Bräu einen Eid zu leisten, daß „er zu einem ydlen pier allain gersten, hopfen und wasser nemen und prauchen, auch das nach notturft sieden, und nichts anders dar ein tun, noch durch ymand andern verfiagen oder sunt gestattet wollen.“ Und einige Jahre später, am 16. Januar 1493, bekräftigte dies auch Herzog Georg der Reiche für sein Herzogtum Bayern-Landshut. Sein Reinheitsgebot endet mit der Drohung „... bey Vermeidung von Strafe an Leib und Gut“. Letzteres verdient jene EG-Politiker droben in Brüssel, die im Zeichen der Gleichmacherei und einer mißverständlichen Liberalität mieser Bierqualität die Grenzschränken öffnen und uns einen „Plempel“ vorsetzen wollen, der mit den Forderungen des Reinheitsgebotes nichts mehr gemein hat. Pfui Teufel!

Unser Bier kann beanspruchen, unter die edelsten Nahrungs- und Genußmittel gerechnet zu werden, denn es erfüllt die Grundforderungen an die Gastronomie: Reinheit der Ingredienzien und Reinlichkeit der Zubereitung. In der rechten Mäßigung und Moderation genossen, soll der Gerstensaft sogar eine medizinische Wirkung haben. Schon 1664 stellt Wolfger von Hohberg, der aus Krems stammende und in Regensburg gestorbene Agrarschriftsteller, fest, daß das Bier „eine gesunde, lebhaft-

Farb“ gebe und die Nieren- und Harngänge reinigt“. Auch soll maßvoller – hier nicht Krüge gemeint! – Genuß die Magensekretion anregen, die Magenentleerung fördern, die Leber entgiften, den Sauerstofftransport zum Gehirn fördern und den Kreislauf stimulieren. Am besten hält man sich hier an die Empfehlung des poetischen Straßburger Stadtschreibers Sebastian Brant, der 1512 in seinem „Narrenschiff“ konstatierte:

„Ein Narr muoss vil geöffnet han,
Eyn Wyser maesslich trinken kan,
Und ist gesünder vil damit,
Denn der mit Kübeln in sich schütt.“

Nachwort:

Auch wir Töginger haben noch ein Relikt aus alten Bierbrauerszeiten, den *Sommerkeller in Erharting*, am Fuße der verschwundenen Burg Dornberg. Sitzt man hier im schattigen Biergarten und blickt hinauf unter den Giebel, ist dort auf einer Tafel zu lesen:

„Gelobt sei Jesus Christus.
Im Jahre 1869 erbaute Frau
Aña Liebhart
Gastwirtswitwe von Erharting
diesen Lagerkeller nebst Kellerhaus.“

1891 ließen Ignatz und Katharina Liebhart den Keller samt Gebäude vergrößern. Jakob Röhlr heiratete dann deren Tochter Katharina. Als qualitätsvolles, schmackhaftes Bier ist das „Erhartinger Bier“ seit jeher – nicht nur im Sommerkeller – beliebt und begehrt.

PV

Wie das Bier sommer vñ winter auf dem Land sol geschenkt vnd prauien werden

Item Wir ordnen/setzen/ombd wollen/ mit Rathe vnser Landtschafft/ das füran allenthalben in dem Fürstentumb Bayern/auff dem lande/ auch in vnsern Stetten vñ Märkten, da deßhalb hievor kein sonderere ordnung ist/ von Michaelis bis auff Georgi/ ain maß oder kopffpiers über ainem pfanning/ Müncher werung/ vñ von saue Jozgen tag/bis auff Michaelis/ die maß über zwey pfanning derselben werung / vñ der andern der kopff ist/ über drey heller/bey nachgesetzter Pene/nicht gegeben noch außgeschenck sol werden. Wo auch ainer nit Märzen / sonder andern Bier prauien/oder sonst haben würde/sol Er doch das/ains wegs höher/dann die maß omb ainem pfanning schencken/vnd verkauffen. Wir wollen auch sonderlichen/ das füran allenthalben in vnsern Stetten/Märkten/vñ auff dem Lande/zu keinem Bier/merer stuck/ dan ain ligin Gerste/Hopff/vñ wasser/genomen vñ getraude solle werden. Welcher aber dise vnser Ordnung wissentlich überfaren vñ nit halten würde / dem sol von seiner gerichtsobrigkeit / dasselbig ras Bier/ außstraff unnachlässlich/ so oft es geschick / genomen werden. Redoch wo ain Geuwirt von ainem Bierprauien in vnsern Stetten/Märkten/oder auf dem lande/ jezzeiten ain ein pier/ oder zwey oder drey/kauffen / vñ wider vnser den genaymen darwinstuck außschencken würde/ dem selben allain/ aber sonne nyem andes/sol dye maß/ oder der kopffpiers/ omb ainem heller höher dann oben gesetzt ist/ gegeben/vñ außgeschencken erlaubt vñ vnserpon.

TÖGING - HIER LEBE ICH - HIER KAUFEN ICH EIN!